



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Annette Karl SPD**
vom 24.02.2015

Bayerisches Anerkennungsgesetz (BayBQFG)

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat in seinem Infobrief vom Januar 2015 mitgeteilt, dass „seit Inkrafttreten des Bayerischen Anerkennungsgesetzes (BayBQFG) am 01.08.2013 allein in Bayern 1660 im Ausland erworbene landesrechtliche Abschlüsse als gleichwertig anerkannt werden“ konnten. Da kein genauer Stichtag genannt ist, ist davon auszugehen, dass diese Anerkennungszahl sich auf den Zeitraum vom 01.08.2013 bis zum 31.12.2014 bezieht.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie viele solcher Anerkennungen gab es im gleichen Zeitraum von 17 Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes?
2. Haben sich die in Art. 5 Absatz 2 Satz 2 BayBQFG geforderten Übersetzungen der „im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise“ und der „Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind“ als Hürde bei der Anerkennung herausgestellt?
3. Gab es Fälle, in denen sich die Beibringung einzelner der unter Art. 5 Absatz 2 Satz 1 BayBQFG geforderten Unterlagen als nicht lösbar herausstellte und ein Anerkennungsverfahren trotzdem durchgeführt wurde?
4. Sieht die Staatsregierung nach der nun über einen Zeitraum von 18 Monaten erfolgten Anwendung des BayBQFG Reformbedarf an dem Gesetz?

Antwort

des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 24.04.2015

1. Wie viele solcher Anerkennungen gab es im gleichen Zeitraum von 17 Monaten vor Inkrafttreten des Gesetzes?

Vor Inkrafttreten des BayBQFG konnten solche Anerkennungen bayerischer Abschlüsse nicht durchgeführt werden, daher keine Anerkennungen nach BQFG.

2. Haben sich die in Art. 5 Absatz 2 Satz 2 BayBQFG geforderten Übersetzungen der „im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise“ und der „Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind“, als Hürde bei der Anerkennung herausgestellt?

Je nach Herkunftsland sind Antragsteller und Antragstellerinnen oft nur sehr schwer in der Lage, detaillierte Ausbildungsnachweise über den genauen zeitlichen Umfang und die inhaltliche Struktur ihrer Ausbildung (z. B.: Stundentafeln, Fächerkanon usw.) beizubringen, vor allem dann, wenn die die Abschlüsse vermittelnden Schulen und Ausbildungsstätten nicht mehr bestehen. Bisher wurden keine Anerkennungsverfahren ohne entsprechende Nachweise durchgeführt.

Bei den Pflegehelferberufen (Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe) gestaltete sich die Vorlage der Dokumente häufig schwierig.

Bei den Berufen der Kindheits- und Sozialpädagogen dagegen ist die im Verfahren gem. Art. 1, 2 des Bayerischen Sozial- und Kindheitspädagogengesetzes (BaySozKiPädG) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 Satz 3 BayBQFG erforderliche Übersetzung maßgeblicher Unterlagen keine Hürde bei der Anerkennung.

Auch in den Bereichen der gewerblich-technischen und der kaufmännischen Berufen dagegen bereitete bisher die Beibringung von Übersetzungen der für das Verfahren gem. Art 5 Abs. 2 Satz 2 BayBQFG vorzulegenden Unterlagen keine Probleme. Schwierigkeiten ergaben sich in Bezug auf die Vorlage der benötigten Dokumente bei der Gleichwertigkeitsfeststellung bei der gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 BayBQFG erforderlichen Überprüfung, ob in zeitlicher und inhaltlicher Hinsicht keine wesentlichen Unterschiede zwischen der im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation und der Ausbildung in Bayern bestehen.

Die Erfahrungen der bayerischen Industrie- und Handelskammer bestätigen ebenfalls, dass die Beschaffung der gemäß Art. 5 Abs. 2 Satz 2 BayBQFG geforderten Übersetzungen (Ausbildungsnachweise und Ausbildungsrahmenplan) aus dem Heimatland (hier Ungarn) bisher keine Hürde bei der Anerkennung dargestellt hat. Die einschlägige Berufserfahrung wurde in Deutschland gesammelt und somit waren Arbeitszeugnisse in deutscher Sprache vorhanden. Der Antragsteller konnte die geforderten Nachweise und Übersetzungen einreichen. Bei den bayerischen Handwerkskammern sowie für Berufe im Agrarbereich (außer Revierjäger/Revierjägerin und Forstwirt/Forstwirtin) und in der Hauswirtschaft in Bayern wurden bisher ausschließlich Anerkennungen beantragt und bearbeitet, die sich auf Referenzberufe nach Bundesrecht bezogen haben, z. B. Abschlussprüfung zum/zur Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin, Landwirt/Landwirtin, Pferdewirt/Pferdewirtin, Gärtner/Gärtnerin, Landschaftsgärtner/Landschaftsgärtnerin, Baumschulgärtner/Baumschulgärtnerin; Landwirtschaftsmeister/Landwirtschaftsmeisterin, Gärtnermeister/Gärtnermeister-

rin, Milchtechnologe/Milchtechnologin, etc.. Die von einem staatl. geprüften oder öffentlich bestellten und beeideten Dolmetscher/Dolmetscherin oder Übersetzer/Übersetzerin bestätigten Übersetzungen der einzureichenden Unterlagen sind zwar eine Hürde, stellen aber kein unlösbares Problem für den Antragsteller dar.

3. Gab es Fälle, in denen sich die Beibringung einzelner der unter Art. 5 Absatz 2 Satz 1 BayBQFG geforderten Unterlagen als nicht lösbar herausstellte und ein Anerkennungsverfahren trotzdem durchgeführt wurde?

Im Fall einer Antragstellerin aus Ruanda zum Referenzberuf Hauswirtschafterin konnte diese einzelne Unterlagen zu ihrer beruflichen Tätigkeit nach der Ausbildung in einer technischen Schule für Mädchen (Gymnasialer Abschluss mit theoretischen und praktischen Prüfungen) nicht mehr nachweisen, da die Schule durch den Krieg zerstört wurde. Nach der Flucht aus Ruanda im Jahre 1994 hat die Antragstellerin aber eine mehrjährige berufsdienliche Praxis in verschiedenen Bereichen nachgewiesen. Damit konnte seitens des zuständigen Fortbildungszentrums für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Landshut-Schönbrunn eine individuelle Gleichwertigkeit mit der deutschen Referenzqualifikation Hauswirtschafterin festgestellt werden.

Sollte es im Bereich der Kindheits- und Sozialpädagogen nicht möglich sein, die erforderlichen Nachweise im Sinne des Art. 12 BayBQFG vorzulegen, so kommen gemäß Art. 14 BayBQFG sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen in Betracht. Von der Anerkennungsstelle für Kindheits- und Sozialpädagogen wurde bislang ein solches „sonstiges Verfahren“ (die Durchführung eines Fachgespräches) eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen.

War es den Antragstellenden im Bereich der gewerblich-technischen Berufe nicht möglich, alle gem. Art. 5 Abs. 1 BayBQFG erforderlichen Unterlagen beizubringen, erfolgte eine Prüfung der Erfolgsaussichten der Gleichwertigkeitsfeststellung in zeitlicher Hinsicht anhand sonstiger Angaben. Bei negativer Prognose wurde dem Antragsteller/der Antragstellerin die Möglichkeit der kostenlosen Rücknahme des Antrags gegeben. War für die Feststellung der Gleichwertigkeit die Beibringung der fehlenden Unterlagen zwingend erforderlich, wurde als Alternative eine Qualifikationsanalyse

in Form von schriftlichen und mündlichen Prüfungen angeboten. Dieses Angebot wurde bisher nicht wahrgenommen; teilweise konnten nachträglich dann doch noch Unterlagen, die eine Überprüfung ermöglichten, beigebracht werden.

Bei der bayerischen Industrie- und Handelskammer konnten die nach Art. 5 Abs. 2 Satz 1 BayBQFG geforderten Unterlagen stets problemlos vorgelegt werden. Alle Dokumente wurden persönlich im Original vorgelegt und die für die Antragsbearbeitung notwendigen beglaubigten Kopien angefertigt. Bei der bayerischen Handwerkskammer wurde bisher kein Antragsverfahren nach BayBQFG eingereicht.

4. Sieht die Staatsregierung nach der nun über einen Zeitraum von 18 Monaten erfolgten Anwendung des BayBQFG Reformbedarf an dem Gesetz?

Die Länder und der Bund bereiten Änderungsgesetze zu den BayBQFG („Anerkennungsgesetzen“) in den jeweiligen Zuständigkeitsbereichen vor. Die Ministerpräsidentenkonferenz hat die Länder beauftragt, soweit wie möglich gleichlautende Gesetzentwürfe den Landtagen zuzuleiten. Dies wird im laufenden Kalenderjahr erfolgen. Hintergrund ist die EU-Richtlinie 2013/55/EU, die den EU-Mitgliedstaaten neue Regelungen vorschreibt. Diese werden ins Landesrecht umgesetzt. Ziel ist, dass die Verfahren einfacher und schneller werden.

Wesentliche Neuerung wird die Beteiligung der einheitlichen Ansprechpartner sein. Art. 57a Abs. 1 RL 2013/55/EU sieht vor, dass alle unter die Richtlinie fallenden Verfahren und Formalitäten leicht aus der Ferne und elektronisch über den einheitlichen Ansprechpartner oder die zuständige Behörde abgewickelt werden können.

Die Möglichkeit des Ablegens der Eignungsprüfung nach sechs Monaten ist zu gewährleisten.

Die Richtlinie führt außerdem das neue Instrument des elektronischen Europäischen Berufsausweises ein. Die konkreten Berufe werden von der EU-Kommission in Durchführungsrechtsakten benannt, Bayern ist voraussichtlich mit dem Beruf des Bergführers/der Bergführerin betroffen.

Weitere Änderungen betreffen die statistischen Verfahren, die Vorlage von Unterlagen für EU-Bürger nunmehr in beglaubigter Kopie, außerdem wird die Schweiz künftig als „in einem durch Abkommen gleichgestellter Staat“ bezeichnet.